

Änderungsantrag

**der Abgeordneten Amke Dietert-Scheuer, Christa Nickels, Winfried Nachtwei,
Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zu der Beschlußempfehlung des Petitionsausschusses (2. Ausschuß)
– Drucksache 13/10222 –**

Sammelübersicht 325 zu Petitionen

Der Bundestag wolle beschließen,

die Petition 3-13-17-162-042114a der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Bonn, den 31. März 1998

**Amke Dietert-Scheuer
Christa Nickels
Winfried Nachtwei
Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion**

Begründung

Der Petent begehrt die Freistellung von der Wehrpflicht, weil der ältere seiner beiden Brüder im Rahmen der Ableistung seines Wehrdienstes bei einer Heimfahrt nach einer nächtlichen Übung zu Tode gekommen ist. Der Petent ist zum 1. Juli 1997 zum Zivildienst eingezogen worden und beantragt seine sofortige Entlassung.

Wir halten das Anliegen des Petenten aus folgenden Gründen für berechtigt:

Das Wehrpflicht- und das Zivildienstgesetz sehen vor, daß die dritten Söhne einer Familie von der Wehrpflicht freigestellt werden, wenn bereits zwei Söhne Wehr- oder Zivildienst geleistet haben. Einsichtiger Grund dieser Regelung ist, die Belastung einer Familie durch die Wehrpflicht einzugrenzen. Auch wenn Vergleiche in diesem Zusammenhang schwerfallen, sollte Übereinstimmung da-

hin gehend herrschen, daß die Belastung einer Familie durch den Tod eines Sohnes im Wehrdienst ungleich größer ist wie diejenige durch den Wehr- oder Zivildienst zweier Söhne.

Eine Auflistung der administrativen Wehrdienstausnahmen durch das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) aus dem Jahr 1992 führt als unbefristet von der Wehrpflicht zu Befreiende u. a. die „Söhne/Brüder in der Bundeswehr/im Zivildienst tödlich Verunglückter“ auf. Diese Regelung ist vom Petenten nachvollziehbar so verstanden worden, daß sich die Regelung auf alle Brüder des Verunglückten bezieht. Die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und dem BMVg nun vertretene Auffassung, die Regelung befreie nur Familien mit nur noch einem weiteren Bruder, war für den Petenten in keiner Weise erkennbar. Er ist deshalb zu Recht davon ausgegangen, daß er auf Antrag nicht einberufen werden würde.

Die Kreiswehrrersatzämter nutzen ihre bei der Heranziehung zum Wehrdienst bestehenden Ermessensspielräume bei den weiteren Brüdern betroffener Familien regelmäßig in der Weise, daß eine Nichtheranziehung der Wehrdienstleistenden auch ohne gesetzliche Grundlage auf administrativem Wege erfolgt. Darauf ist offenbar auch zurückzuführen, daß der mittlere Sohn der Familie nicht zum Wehrdienst einberufen wurde. Einen solchen Ermessensspielraum gibt es bei Zivildienstleistenden nach Angaben des Bundesbeauftragten für den Zivildienst jedoch ausdrücklich nicht. Diese Ungleichbehandlung ist weder sachlich gerechtfertigt noch akzeptabel.

Die Petition ist der Bundesregierung, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, mit dem Ziel zur Berücksichtigung zu überweisen, den Petenten umgehend aus dem Zivildienst zu entlassen.